

# Merkblatt Notschlachtung

**Entscheidend ist die Tatsache, dass ein Unterschied besteht zwischen kranken und verunfallten Tieren: kranke Tiere dürfen ausnahmslos nicht geschlachtet werden!**

Dies gilt sowohl für reguläre Schlachtungen als auch für Hausschlachtungen. Auch zur Erzeugung von Tierfutter dürfen kranke Tiere nicht geschlachtet werden. Je nach Einzelfall müssen sie entweder tierärztlich behandelt oder unter Beachtung der Tierschutzvorschriften getötet, ggf. notgetötet, werden.

**Zwingende Voraussetzung für eine Notschlachtung ist ein Unfall, welcher den Transport des Tieres zum Schlachthof aus Gründen des Tierschutzes verhindert, siehe dazu Hinweise auf der Rückseite.**

- Sind die Voraussetzungen für eine Notschlachtung gegeben, darf die Betäubung und Entblutung des Tieres nur von entsprechend geschulten Personen durchgeführt werden. **Der technische Zustand und die korrekte Ansatzstelle des Betäubungsgerätes sind entscheidend für Tierschutz und Arbeitssicherheit!** Weiterhin ist ein Ersatzgerät am Ort des Betäubens bereitzuhalten. Siehe dazu auch das Merkblatt zur Überprüfung von penetrierenden Bolzenschussapparaten des LAVES.
- Es sind **zwei Bescheinigungen** erforderlich, welche **vollständig** vom Tierhalter und vom Tierarzt ausgefüllt werden müssen. Dabei handelt es sich um die übliche „**Information zur Lebensmittelkette**“ für Schlachttiere gemäß Anlage 7 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, TierLMHV, sowie die **Bescheinigung zur Notschlachtung** gemäß Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235. **Beide** Papiere müssen den Tierkörper zum Schlachthof begleiten.
- Das Blut der als schlachttauglich eingestuften und notgeschlachteten Tiere muss gemäß der Vorschriften des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrechts **als Kategorie 3-Material** entsorgt oder verwendet werden. Das Blut darf nicht in die Gülle laufen, wenn vorgesehen ist, sie ohne Verarbeitung auf landwirtschaftliche Flächen auszubringen.
- Bei der Notschlachtung von Rindern muss in der HI-Tier Datenbank als **Schlachtgrund „Notschlachtung“** eingetragen werden. Bei Rindern älter als 48 Monate ist nach wie vor ein BSE-Test vorgeschrieben.
- Der Schlachtbetrieb hat, sofern zutreffend (ab 1.000 Großvieheinheiten pro Jahr), einen **Tierschutzbeauftragten** zu benennen. Dieser hat die Einhaltung der Standardanweisungen sicherzustellen, in denen der Bereich Notschlachtung mitberücksichtigt werden sollte.

Viele rechtliche Regelungen zum Thema „Notschlachtungen“ werden unter anderem im Anh. III, Abschn. I, Kap. VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in geltender Fassung getroffen. Darüber hinaus sind jedoch auch andere Rechtsvorschriften der EU oder der Bundesrepublik einschlägig, z. B. die Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und 1069/2009; die Tier LMHV und andere. Diese können Sie im Internet auf den Seiten [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu) bzw. [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) kostenlos herunterladen.

Bitte beachten Sie auch folgende Informationen, welche kostenfrei im Internet abrufbar sind:

- **Leitfaden zur Bewertung der Transport- und Schlachtfähigkeit von Schlachtschweinen unter Einbeziehung der Tierschutzindikatoren in Niedersachsen im Rahmen der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung; Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Landkreis Cloppenburg, Landwirtschaftskammer Niedersachsen**  
<http://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/1/nav/227/article/30408.html>
- **Merkblatt zur Überprüfung von penetrierenden Bolzenschussapparaten; LAVES**  
<http://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tierschutz/tierschutz---technischeueberwachung-73322.html>

## Diagnosentabelle Hilfestellung zu gerechtfertigten Notschlachtungen

Folgende, nicht abschließende Tabelle gibt einen Überblick über gerechtfertigte oder zweifelhafte Fälle oder nicht zulässige Notschlachtungen kranker Tiere.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abschn. I Kap. VI Nr. 1 lautet das Kriterium für eine Notschlachtung:

**„Ein ansonsten gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthof aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat.“**

Das heißt:

- Es müssen bei der Beurteilung die gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 Art. 32 in Verbindung mit Anh. IV Kap. 5 (Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung) anzugebenden Informationen und das Allgemeinbefinden des Tieres berücksichtigt werden.
- Nach Feststellung des zu einer Notschlachtung führenden Ereignisses muss der Tierhalter sicherstellen, dass UNVERZÜGLICH die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden (§4 (1) Nr. 2 und 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung).
- Das Begleitschreiben erfordert eine tierärztliche Diagnose; die Angabe von Symptomen, wie „Festliegen“ oder „Schwergewurt“ ist nicht ausreichend.

Notschlachtung gerechtfertigt	Einzelfallentscheidungen durch den Tierarzt	Schlachtung kranker Tiere nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Knochenbruch</li> <li>• Riss von Muskulatur, Sehne; ausgekugelttes Gelenk</li> <li>• große, offene oder stark blutende Wunde</li> <li>• traumatisch entstandene Nervenschädigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Drehung / Verlagerung, Verschluss von Magen- / Darmteilen oder der Gebärmutter</li> <li>• Schlundverstopfung</li> </ul>	<p>z.B. bei Vorliegen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fieberhaften Allgemeinerkrankungen, einschließlich Blutvergiftung</li> <li>• Infektionskrankheiten (auch durch Tierseuchenerreger)</li> <li>• Fortgeschrittener Abmagerung bis hin zur Kachexie</li> <li>• Labmagengeschwüre</li> <li>• Durchfall</li> <li>• Stoffwechselstörungen (z.B. Leberschaden / Gelbsucht / Milchfieber)</li> <li>• Fremdkörperbedingten Erkrankungen im Bereich des Vormagens des Rindes</li> <li>• Bauch- bzw. Brustfellentzündungen</li> <li>• Nicht traumatisch bedingten Erkrankungen des Zentralnervensystems</li> <li>• Vergiftungen</li> <li>• Altersschwäche</li> </ul>

### Die Schlachtung kranker Tiere ist nicht zulässig!

Es dürfen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/ 627, Art. 43 Nr. 3 nicht geschlachtet werden: **„(...) Tiere, die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, die bzw.der durch Handhabung oder Verzehr von Fleisch auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann, und allgemein Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder von Auszehrung (Kachexie) odereiner anderen Krankheit, durch die das Fleisch genussuntauglich wird, aufweisen (...). Diese Tiere werden getrennt getötet – und zwar so, dass andere Tiere oder Schlachtkörper nicht kontaminiert werden können, – und für genussuntauglich erklärt.“**

Bei Bedarf: Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an die zuständige Behörde

Niedersächsisches Landesamt für  
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)  
Postfach 3949  
Dezernat 22  
26029 Oldenburg  
[www.laves.niedersachsen.de](http://www.laves.niedersachsen.de)

Stand: 08.April 2024

Seite 2 von 2